

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschluß der Tarifverhandlungen
2. Umfrage zur Rundfunkgebührenpflicht
3. Änderungsanordnung
4. Gewährleistungssicherheit

**1. Abschluß der Tarifverhandlungen**

Am 15.05.2006 wurden die diesjährigen Tarifverhandlungen zwischen dem Fachverband Metall Sachsen und der IG Metall Bezirksleitung Berlin-Brandenburg-Sachsen zum Abschluss gebracht.

Es wurde folgendes vereinbart:

1. Änderungsvertrag zum Manteltarifvertrag vom 30.11.1999

Ergänzung zum § 8, Punkt 2 – Urlaub-

Für Neueinstellungen ab 01.07.2006 beträgt die Urlaubsdauer 28 Arbeitstage. Sie erhöht sich nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit auf 30 Urlaubstage.

2. Entgelttabelle gültig ab 01.01.2007

Entgeltgruppe	Gruppenschlüssel in %	EURO/ Std.	EURO/ Monat
E1	75	7,11	1.173,15
E2	83	7,87	1.298,55
E3	88	8,34	1.376,10
E4	95	9,01	1.486,65
E5	100	9,48	1.564,20
E6	110	10,43	1.720,95
E7	123	11,66	1.923,90
E8/ 1	135	12,80	2.112,00
E8/ 2		14,69	2.423,85
E9/ 1	160	15,17	2.503,05
E9/ 2		17,06	2.814,90
E10/ 1	195	18,49	3.050,85
E10/ 2		19,91	3.285,15

Diese Entgelttabelle hat eine Laufzeit bis zum 31.10.2007.

## 2. Umfrage durch das ZDH zur Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs ab 01.01.2007

Handwerksbetrieben und Handwerksorganisationen drohen ab dem 01.01.2007 zusätzliche Belastungen:

Ab dann sollen auch für so genannte „neuartige Empfangsgeräte“ wie internetfähige PCs und Laptops oder UMTS-Handys Rundfunkgebühren fällig werden.

Unternehmen können sich von dieser neuen Gebühr freistellen lassen, wenn sie bereits für ein herkömmliches Radio bzw. einen Fernseher im Betrieb Gebühren zahlen. Da viele Handwerker solche Geräte aber nicht im Betrieb einsetzen, werden gerade sie durch die neue Regelung betroffen und müssen dann eine GEZ-Gebühr von bis zu 204,36 € jährlich zahlen.

Besonders betroffen sind Unternehmen mit mehreren Filialen, denn die Gebühr fällt für jede Betriebsstätte extra an, wenn dort ein „neuartiges Empfangsgerät“ vorgehalten wird. Betroffen sind auch andere Einrichtungen des Handwerks wie Kammern, Verbände und Bildungsstätten. Der bevorstehende Gebührenzwang erscheint insbesondere deshalb fragwürdig, da Kleinbetriebe in aller Regel ihre PCs und Handys ausschließlich als Arbeitsgeräte verwenden. Entscheidend soll jedoch einzig die potenzielle Möglichkeit zum Empfang von Radio- oder Fernsehsendungen über das Internet sein.

Der ZDH und die gesamte Handwerksorganisation sind bestrebt, diese zusätzliche Kostenbelastung von den Betrieben abzuwenden. In den nächsten Wochen und Monaten sind mehrere Sitzungen von verschiedenen Rundfunkgremien geplant, auf die es Einfluss zu nehmen gilt, um bis zum Jahresende noch eine handwerksfreundliche Regelung durchzusetzen.

Um die Argumente gegen diese absurde Neuregelung zusätzlich stützen zu können, führt der ZDH eine Internet Umfrage durch.

Der Fragebogen ist seit dem 12.06.2006 für vier Wochen auf der Seite [www.zdh.de](http://www.zdh.de) freigeschaltet.

Wir bitten Sie, an dieser Umfrage teilzunehmen, um, wie bereits oben erwähnt, von dieser Regelung wegzukommen.

## 3. Änderungsordnung - Kann der Auftragnehmer die Leistung bis zur Einigung über Nachtragspreise verweigern?

Ordnet der Auftraggeber nach Vertragsabschluss die Ausführung einer geänderten Leistung an, ist nach § 2 Nr. 5 VOB/ B ein neuer Preis nach Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren.

Bedeutet die geänderte Leistung für den Arbeitnehmer einen erhöhten Aufwand, fragt es sich, ob er die Ausführung der geänderten Leistung solange verweigern kann, bis er eine Einigung mit dem Auftraggeber über den Nachtragspreis erzielt hat.

Beispiel:

Der Auftraggeber ordnet im Rahmen eines VOB-Vertrages eine Änderung der Leistung an. Der Auftragnehmer erklärt daraufhin, dass er die geänderte Leistung erst nach Anerkenntnis seiner Nachtragspreise ausführen werde, woraufhin der Auftraggeber nach Androhung der Kündigung und Ablauf einer Nachfrist zur Arbeitsaufnahme den Vertrag „... aus wichtigem Grund“ kündigt (§ 8 Nr. 3 VOB/ B). Zu Recht?

Das OLG Düsseldorf (Az 21U1783/ 03) hat mit Urteil vom 10.11.2005 entschieden, dass der Auftragnehmer grundsätzlich kein Leistungsverweigerungsrecht wegen noch nicht erfolgter Einigung über Nachtragspreise hat. Deshalb erfolgte die Kündigung zu Recht.

Zwar soll nach § 2 Nr. 5 VOB/ B möglichst vor Beginn der Ausführung eine Vereinbarung über geänderte Preise getroffen werden. Dies ist jedoch keine zwingende Voraussetzung und stellt deshalb für den Auftragnehmer auch keinen Grund dar, seine Leistung bis zum Zustandekommen einer entsprechenden Vereinbarung zu verweigern.

Hinweis für die Praxis: Vor dem im Urteil des OLG Düsseldorf genannten Grundsatz gibt es Ausnahmen:

- der Auftragnehmer kann die Ausführung einer angeordneten Leistung dann verweigern, wenn feststeht, dass der Auftraggeber die berechtigt geforderten Mehrkosten nicht bezahlen wird
- das ist vor allem dann der Fall, „... wenn der Auftraggeber dem berechtigten Verlangen des Auftragnehmers auf Anpassung der Vergütung ganz eindeutig und grundlos und wiederholt

ausweicht oder zweifelsfrei sachfremde Erwägungen anführt, um der rechtlichen Vereinbarung zu entgehen (OLG Brandenburg Az 4 U 151/ 04 vom 19.10.2005).

#### **4. Gewährleistungssicherheit unverzüglich auszahlen**

Hält ein Auftraggeber eine Gewährleistungssicherheit ein und nimmt er eine Bürgschaft als Austauschsicherheit an, muss er die Gewährleistungssicherheit unverzüglich auszahlen. Im vorliegenden Fall, den der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 10.11.2005 (VII ZR 11/ 04) jetzt entschieden hat, hatte sich ein Auftraggeber selbst ausgetrickst. Er hatte gegenüber der Auftragnehmerin zunächst die vereinbarte Gewährleistungssicherheit einbehalten. Die bauausführende Firma stellte ihm dann eine Bürgschaft als Austauschsicherheit, die der Auftragnehmer aufgrund des VOB-Vertrages auch annehmen musste. Die Baufirma forderte den Kläger zunächst mehrmals fruchtlos auf, die einbehaltene Gewährleistungssicherheit zurückzuzahlen. Erst nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist (§ 17 Nr. 6 Abs. 3 S. 2 VOB/ B) wurde die Gewährleistungssicherheit ausgezahlt.

Mit ihrer Klage beehrte die Baufirma zusätzlich die Herausgabe der Bürgschaftsurkunde. Dem gab der Bundesgerichtshof statt. Die Auftraggeberin hätte innerhalb von 18 Tagen entsprechend dem Verlangen der Baufirma die Sicherheit auf ein Sperrkonto einzahlen müssen. Da sie dies auch innerhalb der ihr gesetzten Nachfrist nicht getan hat, hatte sie jedes Recht auf Sicherheit verloren und musste auch noch die Gewährleistungsbürgschaft herausgeben.